

**Satzung**  
**über die Veränderungssperre**  
**für das Gebiet des künftigen Bebauungsplans**  
**„Schlossfeld II Süd, 2. Änderung“ in Bönningheim**

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bönningheim in seiner Sitzung am 23.04.2021 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schlossfeld II Süd, 2. Änderung“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt:
- Im Norden durch die Südgrenze des öffentlichen Kinderspielplatzes sowie die des Kindergartens, die Süd- und Ostgrenze des Grundstückes 7505 sowie die Südgrenze der Grundstücke 7497, 7496, 7495, 7494, 7493.
  - Im Osten durch die Westgrenze des Grundstückes 7550.
  - Im Süden durch den Grünstreifen mit Hochstammreihe, welcher südlich an den Rad- und Fußweg grenzt (Teilbereiche der Flurstücke 7552, 7410, 7411).
  - Im Westen durch die Ostgrenze des Mahlerwegs.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 08.04.2021 des Planungsbüros KMB, Ludwigsburg, maßgebend.

**§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB)
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

**§ 5 Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Bönningheim, 26.04.2021

  
Albrecht Dautel  
Bürgermeister

